

Feldkamp - Rechtsanwälte  
INFORMIEREN

## Haftung des W-Lan-Inhabers für Handlungen Dritter

Neue Entscheidung des Bundesgerichtshofes für private Anschlussinhaber

I.

Es ist eines der ärgerlichsten und für viele Bürger unverständlichsten Phänomene des Internet-Zeitalters: scheinbar grundlos und zunächst ohne jeden Zusammenhang geht ein Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei, vornehmlich aus Hamburg, Köln oder Wiesbaden im Haushalt ein, das den Vorwurf eines Verstoßes gegen geltende Gesetze enthält, begangen über den heimischen PC.

Gegenstand des Vorwurfs ist regelmäßig, man habe an einem unerlaubten Datenaustausch über das Internet teilgenommen; regelmäßig handelt es sich dabei um einzelne Musiktitel oder ganze Alben bestimmter Interpreten.

Neben detaillierten und weitschweifigen Ausführungen zur Verbotswidrigkeit dieses Vorgehens, meistens unter Angabe einer Fülle von angeblich einschlägigen Gerichtsurteilen, findet der überraschte Anschlussinhaber seine exakt bezeichnete IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit seiner unerlaubten Handlung.

In der Praxis erlebt man häufig, dass unmittelbar danach der Gang zum Anwalt angetreten wird, voll rechtsschaffener Entrüstung und in dem festen Glauben, man habe sich nicht das Geringste vorzuwerfen.

Meist bringt bereits das erste Beratungsgespräch ernüchternde Klarheit.

Denn regelmäßig verhält es sich so, dass der völlig arglose Anschlussinhaber, oder ein Angehöriger seines Haushalts, sich über das Internet kostenlos Musiktitel, Filme oder andere Dateien heruntergeladen hat. Dabei wird nur wahrgenommen, dass der Download der Daten kostenlos ist, so dass der durchschnittliche Verbraucher keinen Anlass zu der Annahme hat, mit diesem Angebot könnten andere Nachteile verbunden sein.

Tatsächlich erklärt er sich aber durch den Download damit einverstanden, für die Dauer des Datentransfers den Inhalt seines PCs, also sämtliche auf seinem Rechner enthaltenen Dateien, für andere Benutzer dieser Tauschplattform zugänglich zu machen.

Es findet somit ein Austausch von Dateien statt, der mehreren anderen Nutzern die Teilhabe am eigenen Datenbestand gewährt. Dieser Vorgang nennt sich „Filesharing“ und ist mittlerweile Gegenstand einer nahezu unübersichtlichen Anzahl von Gerichtsurteilen geworden.

Denn genau diese Verfügbarmachung urheberrechtlich geschützter Dateien kann einen Verstoß gegen Urheberrechtsgesetze darstellen und sowohl Unterlassungs- als auch Schadenersatzansprüche der anspruchsberechtigten Tonträgerhersteller (z.B. Sony, Edel Entertainment GmbH u.a.) auslösen, zuzüglich der bereits mit dem ersten Anspruchsschreiben entstandenen Anwaltskosten.

Das so genannte anwaltliche Abmahn Schreiben enthält dementsprechend dann auch den Entwurf einer strafbewährten Unterlassungserklärung, die der Empfänger unterzeichnen und mit der er sich in den meisten Fällen gleichzeitig zur Zahlung einer bestimmten Summe für den Fall verpflichtet, dass sich ein derartiger Urheberrechtsverstoß von seinem PC aus wiederholt.

Daneben wird der Empfänger zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes aufgefordert, nicht ohne ausführliche Hinweise auf die ihm im Streitfall voraussichtlich entstehenden Zahlungsverpflichtungen.

Eingeschüchtert von den meist mehrfach fünfstelligen Beträgen, reagieren nicht wenige Anschlussinhaber auf die Abmahnung, indem sie die Unterlassungserklärung ohne Einschränkungen unterzeichnen und die geforderten Zahlungen leisten.

Vor dieser Vorgehensweise ist ausdrücklich abzuraten. Insbesondere dann, wenn der Anschlussinhaber sich sicher ist, keine dem Tatvorwurf entsprechenden Aktivitäten im Internet entfaltet zu haben, ist es durchaus denkbar, dass ein unberechtigter Dritter Zugriff auf seinen PC oder zum Beispiel den Internetzugang in Gestalt der W-Lan-Verbindung genommen hat.

**An dieser Stelle drängt sich unmittelbar die Frage auf, inwieweit der Anschlussinhaber für widerrechtliche Handlungen Dritter verantwortlich gemacht werden kann.**

Die gängigen Abmahnungen verweisen in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das einen Fall aus dem Bereich des ebay-Handels zum Gegenstand hatte, die sog. „Halsband-Entscheidung“ (BGH I ZR 114/06).

Ein e-Bay-Mitglied musste sich dafür verantworten, dass über seinen Mitgliedsnamen ein billiges Schmuck-Plagiat damit beworben und zum Kauf angeboten worden war, dass es die typischen Merkmale eines Halsbandes der Marke Cartier aufweise. Als der Verkäufer durch das Haus Cartier wegen Verstoßes gegen Wettbewerbs- und Urheberrechte in Anspruch genommen wurde, berief er sich darauf, seine Ehefrau habe sein Mitgliedskonto für diesen Verkauf ohne sein Wissen genutzt.

Er sei für die Rechtsverstöße mithin nicht verantwortlich und schulde daher weder eine Unterlassungserklärung noch Schadenersatz.

Dieser Rechtsauffassung hat der BGH seinerzeit eine deutliche Absage erteilt.

Dadurch, dass die Kontrolldaten und das Passwort eines Mitgliedskonto bei eBay ein besonderes Identifikationsmittel seien und ein Handeln unter einem genau spezifizierten Namen erlaubten, bestehe eine generelle

Verantwortung und Verpflichtung des Inhabers eines Mitgliedskonto bei eBay, seine Kontaktdaten so unter Verschluss zu halten, dass von ihnen niemand Kenntnis erlangen könne.

Im vorliegenden Fall hatte das Mitglied die Zugangsdaten in einem auch seiner Ehefrau zugänglichen Schreibfach aufbewahrt, so dass diese ohne Schwierigkeiten darauf Zugriff nehmen und sich mit den betreffenden Daten in das eBay-Konto einloggen konnte.

Allein durch dieses Pflichtversäumnis musste das eBay-Mitglied sich nach den Grundsätzen der sog. „Störerhaftung“ so behandeln lassen, wie wenn es selbst gehandelt hätte. Der BGH stellte klar, dass die Haftung desjenigen, der seine Kontaktdaten nicht unter Verschluss hält, in der von ihm geschaffenen Gefahr besteht, dass für den Rechtsverkehr Unklarheiten darüber entstehen können, welche Person tatsächlich unter dem betreffenden Mitgliedskonto gehandelt hat. Der BGH erachtete es auch als unerheblich, dass der Betroffene im vorliegenden Fall keinen Anlass hatte, die Handlungen seiner Ehefrau in Bezug auf die Internetaktivitäten zu überprüfen.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dem Inhaber des Mitgliedskontos bereits die erste Rechtsverletzung des Dritten (also hier der Ehefrau) als eigenes täterschaftliches Handeln zuzurechnen war.

**Eine bei der Verwahrung der eBay-Mitgliedsdaten begangene Pflichtverletzung begründet somit einen eigenen Zurechnungsbestand für eine Haftung des Mitglieds selbst.**

II.

Bislang war dieses Urteil im Zuge der Abmahnwelle maßgeblich zur Grundlage für Forderungen gemacht worden, die darauf abzielten, den Inhaber eines W-Lan-Anschlusses für sämtliche über sein Netz begangenen Urheberrechtsverstöße zur Verantwortung zu ziehen, unabhängig davon, ob er sie tatsächlich persönlich begangen hatte.

Nach einem wegweisenden Urteil des BGH vom 12.05.2010 wird dies nicht länger möglich sein.

Es lag ein Fall zur Entscheidung vor, in dem der Inhaber einer IP-Adresse von der Vertriebsfirma eines deutschen Schlaglers auf Schadenersatz, Erstattung von Abmahnkosten und Unterlassung in Anspruch genommen wurde.

Unstreitig war über seinen PC zu einem bestimmten Zeitpunkt ein deutscher Tonträger zum Herunterladen angeboten worden.

Dem Anschlussinhaber gelang jedoch der Nachweis, dass er zu diesem Zeitpunkt urlaubsbedingt abwesend war und der PC sich in einem verschlossenen Büroraum befand, zu dem kein Dritter Zugang hatte.

Demzufolge konnte nur ein Dritter unberechtigt auf das der IP-Adresse zuzuordnende W-Lan-Netz zugegriffen und sich Zugang zu den Daten verschafft haben.

Der BGH lehnte eine vollumfängliche Haftung des Anschlussinhabers für unberechtigte Zugriffe Dritter ab und betonte ausdrücklich, dass die Sachlage keineswegs der des eBay-Falles entspräche.

Denn: „Der IP-Adresse kommt keine mit einem eBay-Konto vergleichbare Identifikationsfunktion zu. Anders als Letzteres ist die keinem konkreten Nutzer zugeordnet, sondern nur einem Anschlussinhaber, der grundsätzlich dazu berechtigt ist, beliebigen Dritten Zugriff auf seinen Internetanschluss zu gestatten. Die IP-Adresse gibt deshalb bestimmungsgemäß keine zuverlässige Auskunft über die Person, die zu einem konkreten Zeitpunkt einen bestimmten Internetanschluss nutzt. Damit fehlt die Grundlage dafür, den Inhaber eines W-Lan-Anschlusses im Wege einer unwiderleglichen Vermutung so zu behandeln, als habe er selbst gehandelt.“

Das Gericht gewährte daher weder Schadenersatz noch die begehrten Unterlassungsansprüche gegen den Anschlussinhaber.

Es betonte allerdings auch, dass dem Beklagten zwar die unmittelbare Haftung für die Handlungen des Dritten nicht ohne weiteres zuzurechnen seien.

Aufgrund des nicht hinreichend gesicherten Anschlusses müsse der Anschlussinhaber allerdings damit rechnen, als Störer insoweit in Anspruch genommen zu werden, als er es außenstehenden Dritten ermöglicht, aufgrund der unzureichenden Sicherung seines Zugangs Rechtsverletzungen zu begehen. Insoweit könne er auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Dies jedoch auch nur, soweit die Sicherungsmaßnahmen tatsächlich nicht ausreichend waren.

Autorin dieses Artikels ist Nina Feldkamp, Rechtsanwältin

Feldkamp - Rechtsanwälte



**Heinrich Feldkamp**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht  
Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Verkehrsrecht  
Insolvenzrecht



**Nina Feldkamp**  
Rechtsanwältin

Arbeitsrecht  
Vertragsrecht  
Strafrecht

In Kooperation mit:

**SVM**  
Rechtsanwälte Fachanwälte

**Bettina Verhülsdonk**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Peter Marx**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Sebastian Hennecke**  
Rechtsanwalt

Fürstener Weg 220  
49090 Osnabrück

Tel. (0 54 07) 89 87-0  
Fax (0 54 07) 89 87-77

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de